

Einschreiben / Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am MainTelefon
+49-(0) 69-2 11-15242Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

- 1.)
vertreten durch den Vorstand **Beteiligte zu 1)**
- 2.)
c/o **Beteiligter zu 2)**

beide:

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)**Az. H 4-2015**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

nach Beratung am 25. Juni 2015 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Der Beteiligte zu 2) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.000 € belegt.**

Von den Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu 1) 1/5 und der Beteiligte zu 2) 4/5 zu tragen.Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 400 €.

Gründe

I.

Die Beteiligte zu 1) ist von der Deutschen Börse AG als Spezialist mit der Betreuung der Aktie A Ltd. (ISIN: AA0000000000, WKN 000000 (Kürzel: AAA)) beauftragt, die an der FWB auf Xetra 2 im Marktmodell Fortlaufende Auktion gehandelt wird. Der Beteiligte zu 2) ist für die Beteiligte zu 1) als Börsenhändler tätig.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) veröffentlichte der Beteiligte zu 2) am 3. Dezember 2014 um 18:00:36.715 Uhr eine indikative Quotierung von Euro 1,81 Geld für 1.500 Stück zu Euro 1,89 Brief für 2.500 Stück. Um 18:03:50.750 Uhr ging eine unlimitierte Kauforder über 13.000 Aktien ein. Um 18:04:00.255 kam durch Eingabe eines Matching Quotes ein Preis von Euro 1,89 mit einem Umsatz von 2.500 Stück zustande. Die unlimitierte Kauforder wurde mit 2.500 Stück teilausgeführt. Damit befand sich noch eine unlimitierte Kauforder über 10.500 Stück im Orderbuch.

Aufgrund dieser Orderlage gab der Beteiligte zu 2) um 18:05:42 Uhr einen indikativen Quote von € 1,903 auf der Kaufseite für 10.000 Stück und Euro 1,998 auf der Verkaufsseite für 1.320 Stück ein. Der nachfolgend um 18:06:31.174 Uhr eingestellte verbindliche Quote entsprach dem indikativen Quote. Auf dieser Grundlage wurde die unlimitierte Kauforder um 18:06:31 Uhr über weitere 1.320 Stück zum Preis von Euro 1,998 teilausgeführt, sodass noch eine unlimitierte Kauforder über 9.180 Stück im Orderbuch verblieb. Der Verkauf erfolgte durch den Beteiligten zu 2).

Um 18:09:04.900 Uhr veröffentlichte der Beteiligte zu 2) eine Quotierung von Euro 2,00 Geld für 10.000 Stück zu Euro 2,10 Brief für 1.320 Stücke. Um 18:10:02.551 Uhr kam durch die Eingabe eines verbindlichen Quotes ein Preis von 2,05 Euro zustande mit einem Umsatz von 9.180 Stück, wovon der Beteiligte zu 2) 8.180 verkaufte.

Auf das Auskunftsersuchen der HüSt vom 04. Dezember 2014 teilte die Beteiligte zu 1) mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 mit, dass aufgrund der im gemeinsamen Telefonat vom 4. Dezember 2014 gefundenen Einigung dem Kunden der Preisfeststellung um 18:10:02.551 Uhr ein Betrag von Euro 931,36 EUR kulanweise erstattet worden sei.

Das Preisquotierungs- und feststellungsverfahren zum Abbau der um 18:03:50.750 Uhr eingegangenen unlimitierten Kauforder von 13.000 Stück bei geschlossenem heimatlichen Referenzmarkt halte sie für grundsätzlich vertretbar. Insbesondere habe der Beteiligte zu 2) zwischen den einzelnen Quotierungen und Preisfeststellungen ausreichend gewartet, um dem Markt eine Reaktion zu ermöglichen. Der Verfahrensablauf in Bezug auf die letzte Preisfeststellung könne allerdings als fragwürdig angesehen werden. Die Unachtsamkeit des Händlers sei bereits Thema des Telefonats mit der HüSt gewesen. Insoweit bitte sie auch im Namen des Beteiligten zu 2) um Entschuldigung und habe bereits Kulanz geleistet.

Der Beteiligte zu 2) sei nochmal dafür sensibilisiert worden, durch verfahrenskonforme Quotierungen zur Markttransparenz beizutragen.

Am 22. Januar 2015 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet.

Der Beteiligte zu 2) könne gegen § 82 Abs.10 BörsO verstoßen haben, indem er am 03. Dezember 2014 in vier Fällen indikative und verbindliche Quotes eingegeben habe, die nicht der aktuellen Marktlage entsprochen hätten. In allen Fällen habe der Beteiligte zu 2) dem Markt durch die Quotierungen nicht angezeigt, dass sich jeweils eine unlimitierte Kauforder im Orderbuch befand und die Aktien deshalb teurer hätten verkauft werden können.

Außerdem könne der Beteiligte zu 2) gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen haben, indem er durch das Stellen von nicht der aktuellen Marktlage entsprechenden indikativen und verbindlichen Quotes das Angebot fehlerhaft beeinflusst habe. Der Beteiligte zu 2) habe im Rahmen der Quotes nicht angezeigt, dass auf der Kaufseite Stücke auf einem höheren Limit als dem von ihm in der Quotierung angezeigten Limit gesucht waren. Es sei zumindest jedoch von einem fahrlässigen Verhalten des Beteiligten zu 2) auszugehen, das der Beteiligten zu 1) nach § 22 Abs.2 Satz 1BörsG zuzurechnen sei.

Am 28. Januar 2015 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2015 wendet die Beteiligte zu 1) ein, dass es am 4. Dezember 2014 ein Telefongespräch mit Herrn _____ von der HüSt gegeben in dem sich die Beteiligte zu 1) mit Herrn _____ darauf verständigt habe, den Fall als ambivalent zu beurteilen und den Fall nach Kulanzzahlung an einen Privatkunden zur Stärkung der Marktreputation zu den Akten zu legen. Insofern überrasche sie die Einleitung eines Sanktionsverfahrens.

Im Übrigen verweist die Beteiligte zu 1) darauf, dass Kernpunkt des Vorwurfs der fehlerhaften Wiedergabe der Marktlage die Frage sei, wie unlimitierte Orders dem Markt richtig anzuzeigen seien. In der BörsO sei diese Frage nicht direkt geregelt. Ein früher erteilter mündlicher Hinweis einer Mitarbeiterin der HüSt in einem Telefonat mit dem Beteiligten zu 2) anlässlich der Quotierung eines anderen Wertpapiers könne eine offizielle formelle Regelung nicht ersetzen.

Soweit der Preis der Quotierung angegriffen werde, sei darauf zu verweisen, dass ein unlimitiertes Angebot grundsätzlich zu jedem Preis verfügbar sei und die Preisschätzung bei solchen Orders im Ermessen des Spezialisten liege. Insofern gehe der Vorwurf fehl, der Beteiligte zu 2) habe dem Markt nicht angezeigt, dass die Aktie zu einem bestimmten Preis verkauft werden könne. Eine bewusste Verkaufsabsicht sei bei dem Beteiligten zu 2) auszuschließen. Ihren Börsenhändlern sei es untersagt, individuelle Entscheidungen über den Aufbau von Handelspositionen zu treffen. Kurzfristige Handelsbestände könnten nur aus der Tätigkeit als Spezialist entstehen, der im Rahmen des erteilten Mandats Liquidität spenden müsse und Volatilitäten glätten solle.

Menschliche Fehler bei der Preisfeststellung könnten nicht als bewusste Verletzungen der Marktintegrität i.S. von § 117 Satz 2 BörsO eingeordnet werden.

Der Beteiligte zu 2) sei ein zuverlässiger Spezialist der die Regelungen der FWB bei der Preisfeststellung bislang stets eingehalten habe. Es habe sich um ein Versehen bei der Preisfeststellung gehandelt, das der Hektik geschuldet sei. Für dieses Verhalten hätten sich die Beteiligten entschuldigt und eine Kulanzzahlung an einen Privatkunden geleistet.

Nach dem Auskunftsersuchen seien ihre Mitarbeiter nochmals dafür sensibilisiert worden, sich bei den Quotierungen verfahrenskonform zu verhalten.

Der Beteiligte zu 2) legt dar, dass die Tätigkeit des Spezialisten auf einer Mischung von maschinengestützten Vorgaben und eigenen Entscheidungen beruhe. Angesichts von ca. 800 betreuten Aktien könne auch mal ein Fehler passieren, insbesondere wenn keine genauen Vorgaben bestünden und man nach eigener Abschätzung handeln müsse. Wenn wie hier bei dem australischen Wert um 18 Uhr der Heimatmarkt geschlossen sei, könne man bei Hektik in der Abschätzung auch mal falsch liegen. Er habe durch seine Quotierungen weder auf den Ausführungspreis Einfluss nehmen wollen, noch Aktien zu einem beabsichtigten Preis verkaufen wollen, ohne anderen Handelsteilnehmern diese Chance einzuräumen.

Die Geschäftsführung der FWB erwidert mit Schreiben vom 30. März 2015, dem Spezialisten stehe bei der Quotierung in der Tat ein Handlungsspielraum zu, der in § 82 Abs. 10 BörsO allerdings durch die Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes begrenzt werde. Diese Grenze habe der Beteiligte zu 2) bei der Darstellung von unlimitierten Orders im Rahmen des Quotes überschritten, da seine Quotierungen ein unzutreffendes Bild der Orderlage vermittelt hätten. Die börsenrechtlichen Vorschriften seien auch zu beachten, wenn in hektischen Handelsphasen ein hoher Verkaufsdruck herrsche.

Es liege jedenfalls ein fahrlässiger Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO vor. Es liege eine fehlerhafte Beeinflussung des Angebots vor, wenn ein Spezialist, der anders als alle anderen Marktteilnehmer Einblick in das Orderbuch habe, falsche indikative und verbindliche Quotes stelle. Die Marktteilnehmer würden durch die unzutreffende Darstellung der Marktlage in der Festlegung ihrer Handelsstrategie gehindert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, insbesondere auf die von der Geschäftsführung der FWB eingereichten Anlagen, insbesondere die Anlagen zum Auskunftersuchen der HüSt vom 4. Dezember 2014 Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Nach § 22 Abs.2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I, 1981 - BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Die Beteiligte zu 1) ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, der Beteiligte zu 2) ein zugelassener Börsenhändler und fallen daher beide in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG.
4. Der Durchführung des Sanktionsverfahrens steht nicht bereits entgegen, dass der Mitarbeiter der Handelsüberwachungsstelle, Herr Bickelhaupt, was dieser allerdings bestreitet, der Beteiligten zu 1) die Einstellung des Verfahrens im Falle einer Kulanzzahlung in Aussicht gestellt hat. Selbst wenn dies so gewesen wäre, wäre eine solche Zusage rechtlich irrelevant, weil über die Einleitung und damit auch die Nichteinleitung eines Sanktionsverfahrens nach § 25 BörsVO rechtsverbindlich allein die Geschäftsführung der der FWB oder die Börsenaufsichtsbehörde zu entscheiden können. Der HüSt kommt nach § 7 Abs.1 Satz 2 BörsG die Aufgabe zu, die Daten über den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung systematisch und lückenlos zu erfassen und auszuwerten sowie notwendige Ermittlungen durchzuführen und nach § 7 Abs. 5 BörsG im Falle der Feststellung von Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse beeinträchtigen können, die Börsenaufsichtsbehörde und die Geschäftsführung der Börse unverzüglich zu unterrichten. Damit endet ihre Zuständigkeit.
6. Des Weiteren steht der Durchführung eines Sanktionsverfahrens gegen die Beteiligte zu 1) durch den Sanktionsausschuss auch nicht entgegen, dass die Deutsche Börse AG mit 14,86 % (Stand Dezember 2014) an der Beteiligten zu 1) als Aktionärin beteiligt ist. Insbesondere ist § 20 Abs. 1 Nr.5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz nicht einschlägig, wonach in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden darf, wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist. Beteiligte des Sanktionsverfahrens sind allein die XY AG als juristische Person sowie der Beteiligte zu 2) als betroffener Börsenhändler.

Die Anteilsinhaber der Beteiligten zu 1) und damit auch die Deutsche Börse AG sind nicht Beteiligte im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 5 BörsVO, sodass der Umstand, dass der Sanktionsausschuss ein Organ der Deutschen Börse AG ist und die Mitglieder des Sanktionsausschusses von der Deutschen Börse AG ein Honorar bzw. eine Aufwandsentschädigung erhalten (vgl. § 23 Abs.1 BörsVO) nicht zu ihrem Ausschluss führt.

7. Der Beteiligte zu 2) hat am 3.Dezember 2014 durchzwei selbständige Handlungen gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen und zwar zum einen gegen § 82 Abs.10 BörsO (nachfolgend 8.), indem er:

- a) um 18:05:42.900 Uhr einen indikativen Quote und nachfolgend um 18:6:31.174 Uhr einen damit übereinstimmenden verbindlichen Quote
- b) um 18:09.04.54 Uhr einen indikativen Quote und nachfolgend um 18:10:02.151 Uhr einen verbindlichen Quote eingab,

der jeweils nicht der aktuellen Marktlage entsprach sowie zum anderen gegen § 117 Satz 2 BörsO, in dem er durch die Eingabe der beanstandeten indikativen und verbindlichen Quotes fehlerhaft das Angebot von Wertpapieren beeinflusst hat (nachfolgend 9.).

8. Nach § 82 Abs.10 BörsO haben Spezialisten das Geld- und Brieflimit ihres verbindlichen und indikativen Quotes vor Eingabe in das Handelssystem dahingehend zu überprüfen, ob dieses der aktuellen Marktlage entspricht. Entspricht das Geld- und Brieflimit nicht der aktuellen Marktlage, darf der verbindliche oder indikative Quote nicht in das Handelssystem eingegeben werden. Die Marktlage bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 1 BörsO nach der Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes.

Die oben unter 8 a-b aufgeführten indikativen und verbindlichen Quotes entsprachen alle nicht der aktuellen Marktlage, denn sie ließen unberücksichtigt, dass zum Zeitpunkt der Quotierung jeweils unlimitierte Kauforders im Orderbuch lagen. Deren Berücksichtigung hätte dazu geführt, dass dem Markt durch die Quotes hätte signalisiert werden müssen, dass die fraglichen Aktien auch zu einem höheren Preis als dem tatsächlich quotierten Preis hätten verkauft werden können.

Der Beteiligte zu 2) kann sich für sein Quotierungsverhalten auch nicht auf den dem Spezialisten bei der Quotierung zustehenden Handlungsspielraum berufen, denn er hat bei den beanstandeten Quotierungen den Rahmen des Handlungsspielraums überschritten, indem er dem Markt ein der aktuelle Orderlage nicht entsprechendes Kaufinteresse auf einem zu niedrigen Preisniveau angezeigt hat. Eine Spreadverengung durch sukzessives Anheben des Geldkurses hätte dem Markt signalisiert, dass die Stücke auch auf einem höheren Niveau gesucht werden.

Der Beteiligte zu 2) handelte zumindest auch fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste er die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass die eingegebenen indikativen und verbindlichen Quotes nicht der Marktlage entsprachen. Der Beteiligte zu 2) räumt den Verstoß und die mangelnde Sorgfalt letztlich auch ein. Dass die Fehler nach der Einlassung des Beteiligten zu 2) durch Hektik angesichts der Vielzahl zu betreuenden Werte und fehlende Vorgaben des zum Handelszeitpunkt geschlossenen australischen Heimatmarktes geschuldet sind, vermag den Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften weder zu rechtfertigen noch zu entschuldigen. Die börsenrechtlichen Vorschriften sind auch in einer solchen Handelssituation zu beachten. Ebenso ist es unbeachtlich, ob die Eingabe des jeweiligen Quotes individuell oder unter Einsatz einer Quote Machine erfolgte. Der Spezialist muss in beiden Fällen das Geld- und Brieflimit seines indikativen oder verbindlichen Quotes vor Eingabe in das EDV-System daraufhin überprüfen, ob es der aktuellen Marktlage entspricht.

9. Nach § 117 Satz 1 BörsO sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Börsen-EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es nach § 117 Satz 2 BörsO einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

Der Untersagungstatbestand des § 117 Satz 2 BörsO kennt in Bezug auf die Eingabe von Orders, Quotes und Geschäften in die Börsen-EDV somit drei Handlungsalternativen:

- fehlerhafte Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- irreführende Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises bzw. eines künstlichen Preisniveaus,

ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

10. § 117 BörsO dient, wie aus der Normüberschrift ersichtlich ist, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer. Mit dieser Vorschrift sorgt die Börse, ähnlich wie der Bundesgesetzgeber in § 20a Gesetz über den Wertpapierhandel in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl I, 3044) - WpHG) für die Einhaltung der sich aus Europäischem Recht ergebenden Pflicht zur Wahrung der Marktintegrität, denn nach Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (ABl EG Nr. L 145/1 vom 30.04.2004) ist in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen „ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert“. Es sollen sogenannte handelsgestützte Marktmanipulationen durch eigenmächtig herbeigeführte Preisänderungen unterbunden werden, weil hierdurch das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Märkte zerstört wird. Durch das Einstellen der beanstandeten indikativen und verbindlichen Quotes hat der für die Beteiligte zu 1) handelnden Börsenhändler irreführend das Angebot beeinflusst.
11. Eine irreführende Beeinflussung des Angebots im Sinne von § 117 Satz 2 BörsO liegt vor, wenn die jeweilige Eingaben in das EDV-System geeignet sind, einen verständigen Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse eines Finanzinstruments zu täuschen (Hohnel, Kapitalmarktstrafrecht 1. Auflage 2013 S. 26; Vogel in Assmann/Schneider WpHG 6. Auflage § 20a WpHG Rdn. 150; Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechtskommentar 4. Auflage § 20a Rdn 38 WpHG). Zu den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere das marktgerechte Angebot, die marktgerechte Nachfrage, aber auch die Marktliquidität des jeweiligen Wertpapiers (vgl. Vogel a.a.O.).

12. Nicht der Marktlage entsprechen die eingegebenen Quotes, wenn sie die Marktlage nicht der wahren Orderbuchlage entsprechend abbilden, wovon ein redlicher Marktteilnehmer aber ausgeht. Bei Quotes, die nicht die Orderbuchlage widerspiegeln kann damit eine falsche Vorstellung über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweils gehandelten Papiers entstehen. Unerheblich ist, ob bei anderen Marktteilnehmern tatsächlich Fehlvorstellungen entstanden sind, denn die Vorschrift fordert nicht, dass ein anderer getäuscht wurde. Es ist aber zu fordern, dass der unzutreffende Eindruck, der bei anderen Marktteilnehmern entstehen kann, von einem verständigen Anleger bei seinen Entscheidungen berücksichtigt würde (so ausdrücklich VG Frankfurt am Main U.v.19.11.2014 2K 2570/13.F).

13. Vorliegend haben die beanstandeten, von dem Beteiligten zu 2) eingegebenen indikativen und verbindlichen Quotes den Markt nicht darüber informiert, dass die Wertpapiere der fraglichen Gattung auch zu einem höheren Preis hätten verkauft werden können. Der Marktlage hätte dadurch Rechnung getragen werden müssen, dass dem Markt durch ein im Vergleich zur tatsächlichen Quotierung höheres Limit auf der Kaufseite gezeigt worden wäre, dass Stücke auch auf einem höheren Limit nachgefragt waren.
Dem Beteiligten zu 2) war in den zwei Fällen die Orderlage und damit jeweils das Vorliegen einer unlimitierten Kauforder bekannt. Gleichwohl hat er die wahre Orderlage im Rahmen der von ihm gestellten Quotes nicht der wahren Marktlage entsprechend angezeigt, sondern eine zu niedrige Kaufseite angezeigt und damit fehlerhaft den Markt über das Angebot an gehandelten Wertpapieren irreführt.
Die Beteiligte zu 2) handelte auch insoweit zumindest fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste der Beteiligte zu 2) die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass die eingegebenen Quotes gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen.

14. Das Fehlverhalten ihres Börsenhändlers ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Beteiligte zu 2) war eine für die Beteiligte zu 1) tätige Person, da sich die Beteiligte zu 1) seiner zum Abschluss der Geschäfte bedient hat. Der Zurechnung steht nicht entgegen, dass der Beteiligte zu 2) als zugelassener Börsenhändler selbst der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses unterliegt.

Sinn und Zweck der Norm ist es, eine unmittelbare sanktionierbare Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von der Haftung Dritter zu begründen (VG Frankfurt am Main U. v. 19.11.2014 Az. 2K 338/14.F).

15. Hinsichtlich des Beteiligten zu 2) genügt nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht mehr, um dem Beteiligten zu 2) sein Fehlverhalten vor Augen zu führen und ihn zur unbedingten Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften anzuhalten.

Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn keine schwerwiegende Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften festzustellen ist, sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich also gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der zweifache Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften ist nicht mehr als leicht einzustufen. Denn der Beteiligte zu 2) hat in seiner Funktion als Spezialist bei den beanstandeten Quotierungen dem Markt ein Kaufinteresse angezeigt, das angesichts der Orderlage auf einem zu niedrigen Preisniveau lag, seinerseits selbst aber die Aktien zu einem höheren Preis verkauft als durch die Quotes angezeigt wurde. Die Möglichkeit, die Aktien zu dem vom Beteiligten zu 2) erzielten Preis zu verkaufen, wurde aber dem Markt, der sich bei einem Verkaufsinteresse an der Geldseite des Quotes orientiert, vorenthalten. Durch ein derartiges Verhalten des Spezialisten wird das Vertrauen des Publikums in die Integrität des Marktes nachhaltig beeinträchtigt.

Im Hinblick hierauf hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 2.000 Euro für erforderlich, aber ausreichend, wovon Euro 1.500 (Euro 750 je fehlerhafter Quotierung) auf den Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO und Euro 500 auf den Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO (Euro 250 je fehlerhafte Quotierung) entfallen. Der Bemessung des Ordnungsgeldes liegen folgende Überlegungen zu Grunde: der Verstoß gegen § 82 Abs.10 BörsO und der damit in Verbindung stehende Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO wiegen schwer, wobei der Schwerpunkt des Fehlverhaltens auf dem Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO liegt. Insofern hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines spürbaren Ordnungsgeldes für erforderlich, um der Beteiligten zu 2) die Notwendigkeit der strikten Beachtung der börsenrechtlichen Vorschriften deutlich vor Augen zu führen.

Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss zugunsten des Beteiligten zu 2), dass er bisher nicht wegen börsenrechtlicher Verstöße in Erscheinung getreten ist, den Verstoß eingeräumt und sich einsichtig gezeigt hat.

16. Hinsichtlich der Beteiligten zu 1) ist ein Organverschulden nicht festzustellen. Es genügt ein Verweis, um die Beteiligte zu 1) an ihre börsenrechtliche Verantwortung zu erinnern. Es liegt nämlich in ihrem Verantwortungsbereich, durch geeignete Maßnahmen wie betriebsinterne Weisungen und Schulungen der Mitarbeiter sicher zu stellen, dass Verstöße gegen die Vorschriften zur Preisfeststellung unterbleiben.
17. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
